

110. Erfordert der Thatbestand des Meineides einen rechtsgültigen
Eid?

St.G.B. §. 153. 154. 157. St.P.D. §. 56.

I. Straffenat. Urth. v. 23. Februar 1880 g. J. Rep. 276/80.

I. Schwurgericht Limburg.

Der Angeklagte, im Jahre 1857 wegen Fälschung zu zwei Jahren
Zuchthaus verurteilt, wurde im Jahre 1878 als Zeuge in einer Unter-

suchung vernommen und erklärte auf Befragen, außer einer 14 tägigen Gefängnisstrafe, Strafen nicht erlitten zu haben, beschwor auch diese Zeugenausfage. Diefeshalb wegen Meineides verurteilt, legte er die Revision ein und begründete sie damit, daß nach §. 11 des damals geltenden preußischen St.G.B.'s die Verurteilung zu Zuchthausstrafe den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge gehabt und er nach §. 12 Nr. 4 daselbst absolut unfähig gewesen, als Zeuge eidlich vernommen zu werden. Sie wurde verworfen.

Gründe:

„Für den Thatbestand der wissentlich falschen Eidesleistung ist es nach §. 154 St.G.B.'s nicht von Bedeutung, ob dem Schwörenden die Fähigkeit, als Zeuge eidlich vernommen zu werden, aberkannt war; der §. 157 St.G.B.'s ergibt, daß der Umstand, daß der falsch geleistete Eid hätte verweigert werden können, oder daß Beeidigung nach den Prozeßgesetzen nicht erfolgen durfte, nur für das Strafmaß entscheidend ist. Der §. 154 ist mithin nicht verletzt, noch weniger kann von einer Verletzung der §§. 11 und 12 des außer Kraft getretenen preußischen St.G.B.'s die Rede sein.“